

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Testament gemacht und nun?

Von Direktor des Amtsgerichts a.D. Burkhard Treese, Kamen1*

Viele Jahre meines Berufslebens habe ich sogenannte Nachlasssachen bearbeitet. Das bedeutet, dass der Erbschein von einem Richter erteilt wird, wenn der Erblasser ein Testament hinterlassen hatte.

Manchmal musste ich erleben, dass nicht die Personen geerbt hatten, die es sich erhofft hatten oder die nach eigener Meinung es verdient hätten, weil sie sich die letzten Jahre um den Erblasser gekümmert hatten. Formungültige Testamente waren ebenso dabei, wie ein seitenlanges fast unverständliches Testament, das von einem Juristen verfasst war, der besser zum Notar gegangen wäre. Einmal freuten sich gesetzliche Erben über ein millionen schweres Erbe, bis man in einem Schließfach noch etwas Schriftliches fand

Sehr oft habe ich mich gefragt, wie viele Testamente sind wohl erst gar nicht gefunden worden? Wie viele mögen vernichtet worden sein, weil dem Finder des Testaments das Ergebnis nicht passte, und das

gesetzliche Erbe doppelt so hoch ist wie der Pflichtteil. Wenn denn nur die Menschen überhaupt ein Testament machen würden und dann dafür Sorge tragen, dass das Testament auch gefunden wird.

In dem in der Fußnote angegebenen Aufsatz wird auf die Möglichkeit der amtlichen Verwahrung hingewiesen (§ 2258a BGB). Es lohnt sich, den Aufsatz insgesamt einmal nachzulesen, vor allem für die Leser, die noch kein Testament gemacht haben sollten. Da gibt es nun einen dankenswerten Hinweis der Bundesnotarkammer zur Vereinfachung der amtlichen Verwahrung. Der Einfachheit halber soll er im Wortlaut abgedruckt werden:

**»Vergessene Testamente sind
Vergangenheit
Zentrales Register ist
beschlossene Sache**

BERLIN. Bundestag und Bundesrat haben jetzt die Einführung eines Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer beschlossen. Damit geht ein fast zehnjähriger Diskussions- und Gesetz-

* Ergänzung zu: Ein Testament muss es denn sein?, von Richter am Amtsgericht a.D. Jansen, Schiedsamtzeitung 2010, Seite 145

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



gebungsprozess zu Ende. Das Ergebnis: eine umfassende Reform des »Benachrichtigungswesens in Nachlasssachen« und eine Stärkung der Testierfreiheit des Einzelnen.

Damit im Sterbefall das Nachlassgericht schnell und vor allem richtig entscheiden kann, muss es wissen, welche Urkunden den letzten Willen des Erblassers enthalten. Bislang mussten dafür »gelbe Karteikarten«, die bei den mehr als 5.000 Geburtsstandesämtern in Deutschland verwaltet werden, in Augenschein genommen werden. Solche Karteikarten wurden immer dann ausgefüllt und versandt, wenn bei einem Notar ein Testament errichtet oder ein Erbvertrag geschlossen wurde bzw. ein handschriftliches Testament in die besondere amtliche Verwahrung des Amtsgerichts gelangte.

Das Testamentsregister beendet die Zettelwirtschaft der inzwischen 15 bis 20 Mio. Karteikarten. Ab 1.1.2012 werden erbgerelevante Urkunden bei der Bundesnotarkammer in einem elektronischen System registriert. Vorteil: Im Sterbefall werden sowohl das zuständige Nachlassgericht als auch die Stelle, in dessen Verwahrung sich der letzte Wille befindet,

sofort elektronisch informiert. Zudem können Notare bei der Testamentsgestaltung und -errichtung künftig noch besser beraten, weil ihnen mehr Informationen zur Verfügung stehen: Notare können das Zentrale Testamentsregister wie Gerichte abfragen, um etwaige Vorurkunden, die beispielsweise die Testierfreiheit einschränken, zu ermitteln. Nicht selten war die Praxis davon geprägt, dass beispielsweise ein frühes gemeinschaftliches Testament mit dem inzwischen verstorbenen Ehegatten längst in Vergessenheit geraten war. Damit macht die Abfragemöglichkeit für Notare nun Schluss. Bundestag und Bundesrat haben betont, mit der Bundesnotarkammer einen zuverlässigen Träger für das neue Register gefunden zu haben. Insbesondere alle Aspekte des Datenschutzes sind dadurch in besten Händen. Wie bereits beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (www.vorsorgeregister.de) werden auch im Testamentsregister keine Urkundeninhalte gespeichert, sondern nur Verwahrangaben. Datensparsamkeit ist ein wichtiges Element des Datenschutzes. Das heißt: Im Register steht nur, dass ein Erblasser ein Testament oder einen Erbvertrag hat und bei welchem Notar bzw. welchem Nachlassgericht sich die Urkunde befindet. Welche Verfügungen die Urkunde enthält, wird nicht gespeichert.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



»Niemand muss deshalb eine zentrale Speicherung seines letzten Willens fürchten«, sagt Thomas Diehn von der Bundesnotarkammer. »Die getroffenen Regelungen bleiben nach wie vor Verschlussache und unterliegen der strengen Verschwiegenheitsverpflichtung der Notare.« Das Zentrale Testamentsregister schafft aber die Gewähr dafür, dass keine Urkunde vergessen wird und alle Verwahrstellen im Sterbefall sofort benachrichtigt werden. Für die elektronische Kommunikation kann auf stark geschützte Datennetze der Notare und der Justiz zurückgegriffen werden.

Registriert werden nur solche erbfolgerellevante Urkunden, die von einem Notar errichtet worden sind oder sich in gerichtlicher Verwahrung befinden. Für privatschriftliche Testamente, die daheim liegen, besteht keine Registrierungspflicht oder -möglichkeit. Damit soll respektiert werden, dass der Einzelne ein Testament auch ohne die fachkundige Unterstützung des Notars und nach wie vor ohne jeden staatlichen Bezug errichten kann. Rein private Urkunden kommen daher zur Regelung eines Erbfalls nur in Betracht, wenn auch deren Aufbewahrung und Ablieferung im Sterbefall zuverlässig privat organisiert werden können. Notargebühren werden ohne-

hin vielfach überschätzt: »Ein notarielles Testament kostet bei einem Nachlasswert von 50.000 gerade einmal 132 zzgl. Umsatzsteuer«, sagt Diehn. Was viele nicht wissen: Die Gebühr umfasst sämtliche Beratungsleistungen des Notars, die Entwurfserstellung und die Beurkundung – egal wie verzwickelt die Familiensituation ist. Das Gesetzgebungsverfahren zum Zentralen Testamentsregister hat auch deshalb so viel Zeit in Anspruch genommen, weil umfassend geprüft wurde, wie die bereits vorhandenen Verwahrinformationen in das neue System integriert werden können. Nun steht fest: Die bestehenden Bestände an gelben Karteikarten – immerhin 15 bis 20 Mio. Stück – werden in das Zentrale Testamentsregister im Zuge der Inbetriebnahme vollständig überführt. Damit soll ein Vollbetrieb des Registers schon innerhalb von sechs Jahren erreicht werden. Ab 1.1.2012 werden neue erbfolgerellevante Urkunden ausschließlich bei der Bundesnotarkammer registriert. Bis zur vollständigen Überführung der bestehenden Karteikarten wird ein Sterbefall sowohl vom Testamentsregister als auch vom zuständigen Standesamt, das die gelben Karteikarten des Erblassers führt, überprüft. Dadurch ist eine reibungslose Übergangszeit sichergestellt.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Die Registrierung wird voraussichtlich einmalig 15 € pro Erblasser kosten. Weitere Kosten fallen nicht an. Das ist verglichen mit Österreich (22 €), Belgien (17€ + 17€ für die Suche), Slowenien (41€ + 22€ für die Suche), Kroatien (15€ + 3€ für die Suche) und anderen europäischen Ländern günstig.

Weitere Informationen unter:
ww.bnotk.de

Kontakt:

Bundesnotarkammer

Mohrenstraße 34

10117 Berlin

Telefon

+49 (0)30 - 38 38 66 0

Telefax

+49 (0)30 - 38 38 66 66

E-Mail

bnotk@bnotk.de«

Soweit die Mitteilung der Bundesnotarkammer.

Wichtig scheint mir zu sein, dass kein Erblasser gezwungen ist, sich dieser Möglichkeit der amtlichen Verwahrung zu bedienen.

Ich bleibe aber dabei, dass es im Falle eines

privatschriftlichen Testaments ganz wichtig ist, dafür zu sorgen, dass es im Todesfall auch gefunden wird. Sagen Sie also Ihren Lieben, dass Sie ein Testament gemacht haben und wo es zu finden ist.

Das Beste wird es sein, mit den Kindern darüber zu sprechen, wer was bekommen soll. Dann gibt es nicht riesige Überraschungen. Und noch eins: Regeln Sie auch die kleinen Dinge. So schimpfen die Kinder nach Ihrem Tod über Sie. Im anderen Fall »zerfleischen« sich die Erben über die nicht geregelten »Prütteln«.

Erfahrungsworte eines Nachlassrichters.